

Eigenhändig - eine seltene Portostufe

Karl-Rudolf Winkler

Es ist eine Weile her, dass in der Arge Kontrollrat (Rundbrief 48, S. 44, 48 ff., Rundbrief 49, S. 21 ff.) über das Thema der postalischen Sonderleistung „Eigenhändig“ kontrovers diskutiert wurde. Rolf Herbrandt hatte einen Eilbotenbrief mit Zusatzleistung „Eigenhändig“ vorgestellt und sich mit den geltenden Postvorschriften dazu befasst. Hierauf hatten Christian Hillmert und auch ich selbst geantwortet und Bedenken gegen die Annahme der Zulässigkeit dieser Kombination erhoben. Nun bin ich von verschiedenen Seiten gebeten worden, das Thema auch im AM POST Sammler einmal eingehend zu behandeln und insbesondere auch solche Belege zu zeigen, die keinen Bedenken hinsichtlich Ordnungsgemäßheit und Echtheit begegnen.

Für einen funktionierenden und von den Kunden akzeptierten Postverkehr ist es eine unabdingbare Voraussetzung, dass die Sendungen ihr Ziel erreichen. Es ist daher selbstverständlich, dass die Postordnung, in der alle wesentlichen Bedingungen der vertraglichen Beziehungen zwischen Postkunden und Post geregelt sind, auch Vorschriften darüber enthält, an wen eine Postsendung auszuhändigen ist. Sie müssen auch in Übereinstimmung stehen mit den international maßgeblichen Bestimmungen des Weltpostvertrags, der die gegenseitigen Standards festlegt (aktuell geltende Fassung s. BGBl. II 2020, S. 1087 ff.). Dort behandelt Art. 16 („Zusatzdienste“) diejenigen Dienstleistungen, die nicht als Basisdienst zwischen den Vertragsparteien des Weltpostvertrags zwingend geschuldet werden. In Nr. 2 heißt es (Unterstreichungen vom Verfasser):

„2. Die Mitgliedsländer können die Erbringung der folgenden Zusatzdienste als freiwillige Leistung im Rahmen des Verkehrs zwischen benannten Betreibern sicherstellen, die ihre Erbringung vereinbart haben:

2.1 - 2.3 ...

2.4 Dienst für eigenhändige Auslieferung von eingeschriebenen Briefsendungen oder Wertbriefsendungen.

...“

Daraus folgt, dass die Aushändigung einer Postsendung im internationalen Postverkehr nicht als Basisleitung verlangt werden kann. Das lässt vermuten, dass das in Deutschland genauso ist.

Als Grundsatz bestimmt § 40 PostO:

§ 40
An wen die Sendungen auszuhändigen sind

I Die Sendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt. Über Briefe mit Zustellungsurkunde s. § 41.

Es geht danach also schon darum, dass der Empfänger „selbst“ die Sendung erhält. In Abs. VII wird das aber schon relativiert:

VI Hat der Empfänger oder sein Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten; so benutzt ihn der Zusteller für die gewöhnlichen freigemachten Briefsendungen, soweit es möglich ist.

Damit ist die wohl allgemein übliche Form der „Aushändigung“ beschrieben, wie sie auch heute noch üblich ist. Will der Absender aber erreichen, dass die Sendung nur dem in der Aufschrift genannten Empfänger ausgehändigt, also sozusagen „in die Hand gedrückt“ wird, verlangt er mehr, als die Post ihm für den gewöhnlichen Gang der Dinge schuldet. Vielfach kommt es aber darauf an, dass niemand anderes an die Sendung kommt als nur der Empfänger selbst. Dafür bot die Post die Zusatzleistung „Eigenhändig“ an, dies allerdings nicht in einem eigenen Paragraphen der Postordnung. Das Wesentliche findet sich in § 40 Abs. IX PostO:

IX) Sind Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbriefsendungen und Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen, so sind sie oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 38, I) an den Empfänger selbst auszuhändigen (§ 44, IX, 3), sofern nicht der Empfänger eine besondere Vollmacht zum Empfang dieser Sendungen durch andre hinterlegt hat. Sendungen an Verstorbene (XIII)

Mit dieser Vorschrift ist klargestellt, dass nur die dort genannten Sendungsformen für den Dienst „Eigenhändig“ vorgesehen sind, weil nur bei ihnen auch ein Zustellungsnachweis erfolgt und die Post beweisen kann, dass der Auftrag erfüllt wurde. Damit scheidet die Kombination mit

schlichter Eilzustellung aus, ist aber möglich, wenn die Sendung zugleich eingeschrieben wird. Die Zusatzleistung „Rückschein“ war nur bei Wert- und Einschreibsendungen sowie Paketen möglich, war also auch mit „Eigenhändig“ kombinierbar. Dagegen war für Sendungen gegen Postzustellungsurkunde (ZU) der Zusatz „Eigenhändig“ nicht möglich, aber auch nicht erforderlich, weil für diese amtlichen Schreiben eigene Regeln galten, die eingehend bestimmen, was an wen - ggf. nicht - zugestellt werden durfte.

Die Zusatzleistung „Eigenhändig“ hatte eine eigene Gebührenstufe, die in § 40 Abs. IX Unterabs. 2 dem Grunde nach festgelegt war:

Für die Behandlung der mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehenen Wertbriefe, versiegelten Wertpakete, Einschreibbriefsendungen und Postanweisungen wird eine besondere Gebühr erhoben.

Die Gebühr selbst wurde in Nr. 33a der damaligen Gebührentabelle festgelegt:

33a	Behandlung der Wertbriefe, versiegelten Wertpakete, Einschreibbriefsendungen und Postanweisungen mit dem Vermerk „ <u>Eigenhändig</u> “	40, IX	—	10
-----	---	--------	---	----

Damit ist zugleich klargestellt, dass sie nur in den ausdrücklich genannten Fällen erhoben werden durfte. Die Gebühr musste auf der Sendung verrechnet werden und wurde bei nicht freigemachten Sendungen als Nachgebühr erhoben (Ausnahme: bei „frei durch Ablösung“ in Bayern, wo auch die Gebühr für „Eigenhändig“ abgelöst wurde, und bei Postsachen).

Wenden wir uns nun der Frage zu, wie die richtige Anordnung der besonderen Aushändigung solcher Sendungen auszusehen hatte. Man findet sie nicht in der Postordnung, sondern in den Ausführungsbestimmungen zu § 40 Abs. IX:

Der Vermerk „Persönlich“ oder „Persönlich aushändigen“ oder ein sonstiger ähnlicher Vermerk hat nicht die Bedeutung des Vermerks „Eigenhändig“.

Das ist aber lediglich eine negative Umschreibung, was nicht als „Eigenhändig“ gilt und damit einen Gebührenanspruch der Post auslöst. Andererseits kann man daraus schließen, dass wirklich das Wort „Eigenhändig“ auf der Sendung stehen musste.

Bei der Zustellung einer Sendung gegen Rückschein mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“ war bestimmt, dass der zustellende Beamte das Wort „eigenhändig“ hinter dem Namen des Empfängers niederschreiben musste. Das erst erbrachte den Beweis, dass die Sendung tatsächlich dem Empfänger eigenhändig zugestellt wurde.

Wie wir gesehen haben, ist die Palette der in Betracht kommenden Belege nicht sehr groß, wenn sich auch über die Ausgangsoption „Einschreiben“ bzw. „Wertbrief“ ein Fenster zu einigen Kombinationen, z.B. Eilboten und Nachnahme öffnet. Dabei muss man aber auch beachten, dass nicht alle diese Dienste zu jeder Zeit zur Verfügung standen. Die Datenlage über die Zulassung der Zusatzleistung „Eigenhändig“ ist recht dürftig und es wird vielfach gemutmaßt, dass sie wohl zugleich mit der Zulassung von Einschreiben ebenfalls zugelassen wurde. Nur für die RPD Karlsruhe ist der Beginn mit dem 21.11.1945 belegt, also deutlich nach der Wiedermulassung von Einschreiben (7.9.1945). So müssen wir uns einfach mit der Erfassung der frühesten Daten solcher Belege begnügen, was noch erheblichen Forschungsbedarf signalisiert.

Was für Portostufen mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“ kann man nun eigentlich erwarten? Theoretisch sind das sehr viele, weil schon die unterschiedlichen Kombinationen bei Wertbriefen nach Gewicht, Versicherungssumme und Zustellung im Orts- oder Fernbereich oder gar die Einbeziehung von Landzustellungen geradezu uferlos möglich sind. Tatsächlich aber kommen nur relativ wenige Portostufen tatsächlich vor und sie sind im Grunde alle selten. Die nachfolgende Tabelle listet diejenigen Belege auf, deren Existenz nachgewiesen ist, auch wenn sie hier nicht alle im Bild vorgestellt werden können. In der Tabelle bedeuten P 1 und P 2 die beiden Portoperioden diesseits und jenseits der Portoerhöhung vom 1.3.1946.

	P 1	P 2
Einschreiben-Eigenhändig-Ortsbrief bis 20 g	48	96
Einschreiben-Eigenhändig-Fernbrief bis 20 g	52	104
Einschreiben-Eigenhändig-Ortsbrief 21-250 g	56	112
Einschreiben-Eigenhändig-Ortsbrief 251-500 g	60	120
Einschreiben-Eigenhändig-Fernbrief 21-250 g	64	128
Einschreiben-Eigenhändig-Ortsbrief 501-1000 g	70	140
Einschreiben-Eigenhändig-Rückschein-Ortsbrief	78	156
Einschreiben-Eigenhändig-Fernbrief 251-500 g	80	160
Einschreiben-Eigenhändig-Eilboten-Ortsbrief	88	176
Einschreiben-Eigenhändig-Rückschein-Fernbrief 21-250 g	94	188
Einschreiben-Eigenhändig-Fernbrief 501-1000 g	100	200
Einschreiben-Eigenhändig-Eilboten-Fernbrief 21-250 g	104	208

Tatsächlich aber sind und bleiben solche Belege rar. Einige verschiedene Stücke aus Sammlungen befreundeter Sammler und der eigenen Sammlung sollen aber doch gezeigt werden. Gleichwohl bleiben einige Lücken, die die Leserschaft vielleicht wenigstens teilweise schließen kann.

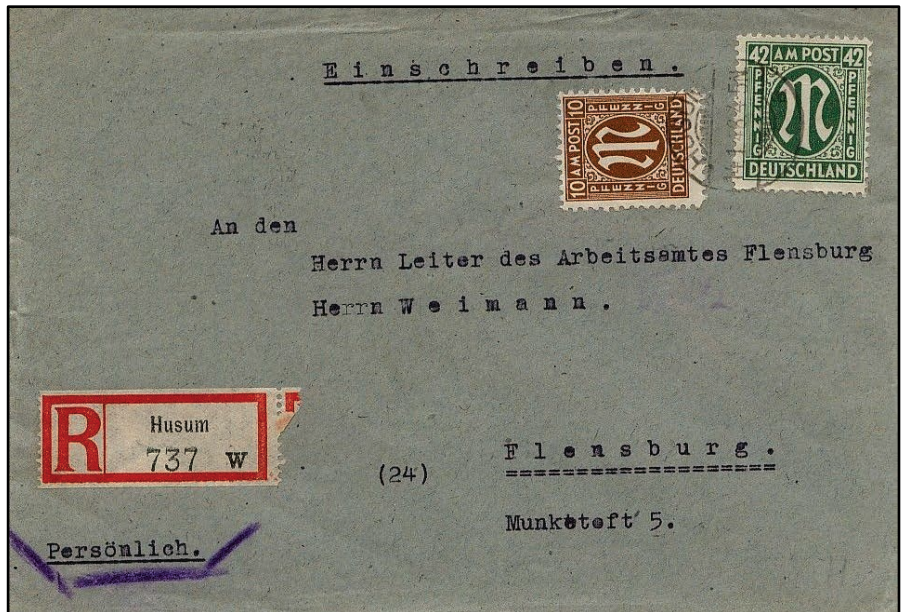
Ich differenziere zunächst zwischen beiden Portoperioden, also Belege bis 28.2.1946 (P 1) und ab 1.3.1946 (P 2).

Aus der ersten Periode beginne ich mit einem Beleg im Mindesttarif für eine Fernsendung, also **52 Pfennig** (= Grundgebühr für Porto: 12 Pf., Einschreiben: 30 Pf. und Eigenhändig: 10 Pf.), was sich als Portostufe mit einem normalen Fernbrief mit Eilzustellung deckt.



Tarifrictiger Einschreiben-eigenhändig-Fernbrief vom 10.1.1946 aus der bekannten philatelistischen Sommerfeldt-Korrespondenz zwischen Radevormwald (RPD Düsseldorf) und Potsdam. Der rückseitig abgeschlagene Ankunftsstempel ist leider unleserlich.

Ein ähnlicher Beleg aus Husum (RPD Kiel) vom 14.1.1946, der auf der nächsten Seite zu sehen ist, weckt auf den ersten Blick Zweifel. Zwar ist auch hier die Frankatur mit **52 Pfennig** für die „eigenhändige“ Zustellung eines Einschreiben-Fernbriefs tarifgenau auf dem Umschlag nachgewiesen. Es fehlt aber das Wort „eigenhändig“; stattdessen ist das Wort „Persönlich“ mit Unterstreichung und zusätzlicher farblicher Markierung links unten maschinenschriftlich angebracht. Wir erinnern uns, dass exakt dieser Vermerk nicht die Bedeutung von „eigenhändig“ hat und damit keinen Anspruch auf diese Zusatzleistung auslöst, mag sie auch die entsprechende Gebühr verklebt worden sein.



Ob bei der Abfertigung am Schalter versäumt wurde, den Absender auf die fehlerhafte Bezeichnung hinzuweisen, lässt sich nicht mehr klären. Der Brief ist nach dem rückseitigen Ankunststempel am 15.1.1946 in Flensburg angekommen und dürfte richtig zugestellt worden sein. Derartige Verstöße gegen die Vorschriften kommen immer mal wieder vor; die Abfertigung als Einschreiben am Schalter sowie ein Ankunftsstempel belegen zusammen aber in der Regel die postalische Beförderung. Vorsicht aber ist geboten bei „Belegen“, auf denen zwar das Wort „eigenhändig“ zu lesen ist, die aber für diesen Zusatzdienst nicht zugelassen waren. Damit können leicht überfrankierte Sammlerbriefe „aufgewertet“ werden.

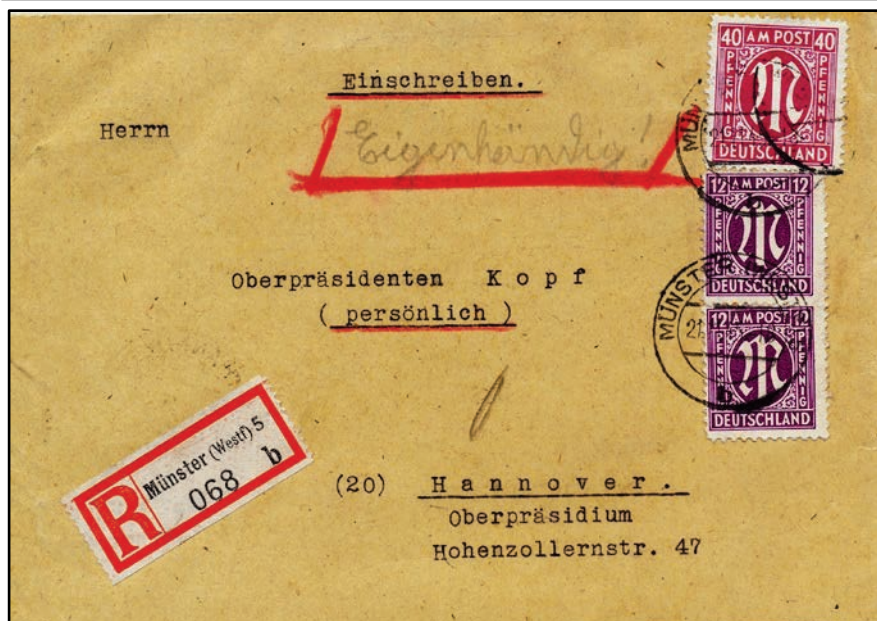
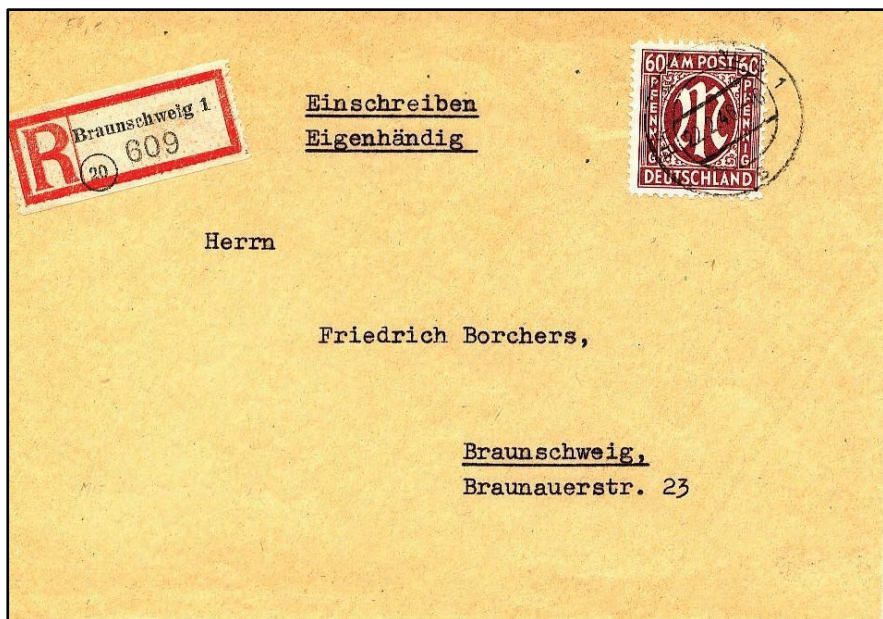
Die nächsthöhere Tarifestufe von **60 Pfennig**, die ich zeigen kann, galt für einen Einschreiben-Ortsbrief der 3. Gewichtsstufe (252 - 500 g) mit eigenhändiger Zustellung (Porto 20 Pf., Einschreiben: 30 Pf. und Eigenhändig: 10 Pf.). Er ist am 12.11.1945 innerhalb von Aschaffenburg gelaufen und entstammt der bekannten Pischinger-Korrespondenz (Pischinger war Direktor der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Filiale Aschaffenburg).

Das Porto wurde mit 4 Stück der Mi.-Nr. 8 x verklebt (Attest A. Wehner BPP). Der Umschlag hat im Original das Maß von DIN C 5, so dass die Gewichtsstufe nachvollziehbar ist; die Abbildung ist natürlich stark verkleinert:



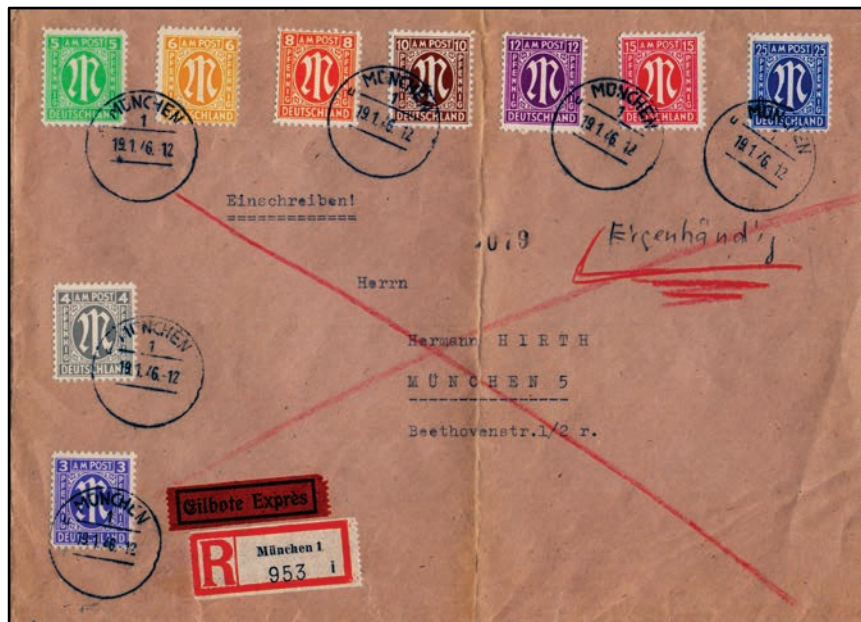
Diese „runde“ Portostufe lädt natürlich zu Mehrfachfrankaturen (s.o.), aber auch zu Einzelfrankaturen mit Mi.-Nr. 33 ein, wie der nächste Beleg zeigt, der innerhalb von Braunschweig gelaufen ist, am 22.2.1946 abgefertigt wurde und - mit Ankunftsstempel „Braunschweig 1 Ankunft t“ vom selben Tage - echt gelaufen ist, (Abb. nächste Seite; Kurzbefund Wehner BPP). Ob der Umschlag tatsächlich mehr als 250 g enthalten hat, wird man allerdings bezweifeln können, da der Umschlag nicht das dafür eigentlich zu erwartende größere DIN-Format aufweist.

Der Abbildung dieses Belegs folgt ein Einschreiben-Eigenhändig-Fernbrief der zweiten Gewichtsstufe (21 - 250 g) im Tarif von **64 Pfennig**.



Das ist mein eigener frühester Brief mit Zusatzleistung „Eigenhändig“, gelaufen von Münster (Westf) vom 21.11.1945 nach Hannover an den späteren Ministerpräsidenten von Niedersachsen Hinrich Wilhelm Kopf. Der Brief ist am 22.11.1945 in Hannover angekommen.

Nun zur Kombination von Einschreiben mit Eilzustellung. Sehr selten sind Ortsbriefe mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“. Aber es gibt sie! Ich kann nachfolgend einen solchen Beleg zeigen, der innerhalb von München gelaufen ist, am 19.1.1946 abgefertigt und ausweislich der in München üblichen zwei Ankunftsstempel (Postamt 2 als zentrales Umschlagpostamt und München TA für die Zustellung) auch am selben Tag noch zugestellt wurde. Der Tarif von **88 Pfennig** ist der einzige, der mit einer kompletten einfachen Satzfrankatur des amerikanischen Drucks, aber auch sogar mit einer reinen Mehrfachfrankatur von 11 Stück der Mi.-Nr. 5 hätte dargestellt werden können, errechnet sich wie folgt: Grundtarif für Ortsbrief: 8 Pf., Einschreiben: 30 Pf., Eilzustellung: 40 Pf. und eigenhändig: 10 Pf.). Vorderseitig ist der Münchener Numerator (079) als Kontrollstempel für Eilsendungen abgeschlagen.



Das Gleiche gibt es auch in der zweiten Gewichtsstufe, mithin **96 Pf. Porto**

In Kombination von Einschreiben gegen Rückschein und Eigenhändig kann ich einen Brief der zweiten Gewichtsstufe (21 - 250 g) im Tarif von **94 Pfennig** aus Alfeld/Leine (RPD Hannover) vom 11.2.1946 zeigen, der von der dortigen Tauschzentrale an den Sammler Klein gerichtet war, der durch zahlreiche Drucksachen-Belege mit vorgedruckter Adresse vom gleichen Absender bekannt ist:



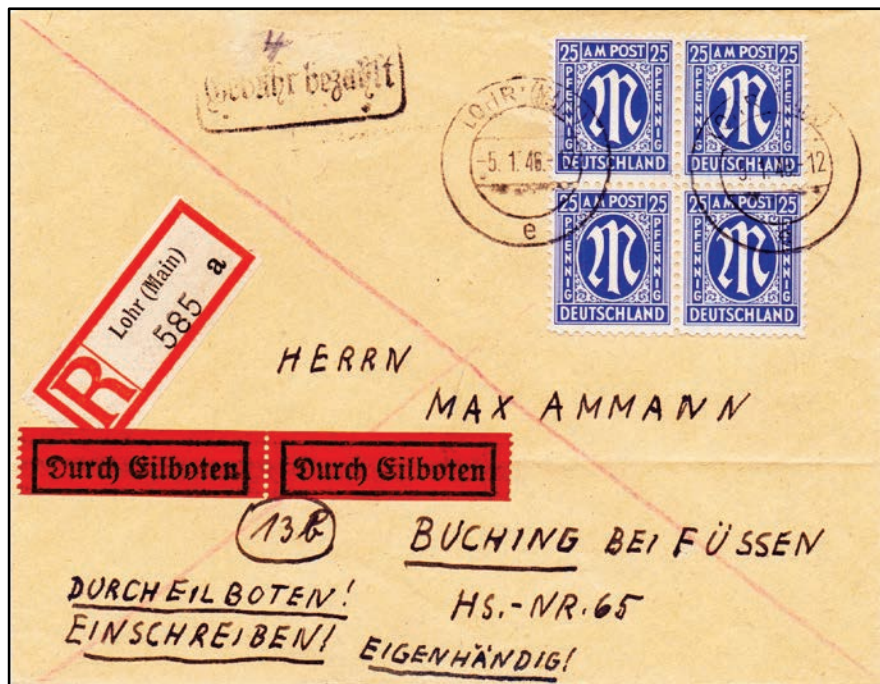
Das Wort „Eigenhändig“ ist oben rechts mit etwas schwachem Abschlag aufgestempelt. Die Gebühr von 94 Pfennig errechnet sich wie folgt: Einschreiben-Fernbrief der zweiten Gewichtsstufe: 54 Pf., Rückschein: 30 Pf., Eigenhändig: 10 Pf.).

Als Fernbrief kostete die gleiche Behandlung in der zweiten Gewichtsstufe **104 Pfennig** (Abb. nächste Seite) - ein Beleg mit Mi.-Nr. 35 B: und Restfrankatur auf der Rückseite (dort auch der Ankunftsstempel)



Die handschriftliche „74“ ist ohne postalische Bedeutung.

Praktisch nicht zu finden sind Teilbarfreimachungen dieser Portostufe.
Hier ein Beispiel:



Mit einem Viererblock der Mi.-Nr. 9 x und dem in Lohr gebräuchlichen Stempel „Gebühr bezahlt“ mit handschriftlicher Ergänzung „4“ für die fehlenden vier Pfennig lief dieser Brief nach Buching bei Füssen (Poststelle I), wo er am 9.1.1946 ankam und einen Abschlag des altbayerischen Zweikreisstempels (Variante: weite Schrift) als Ankunfts nachweis erhielt.



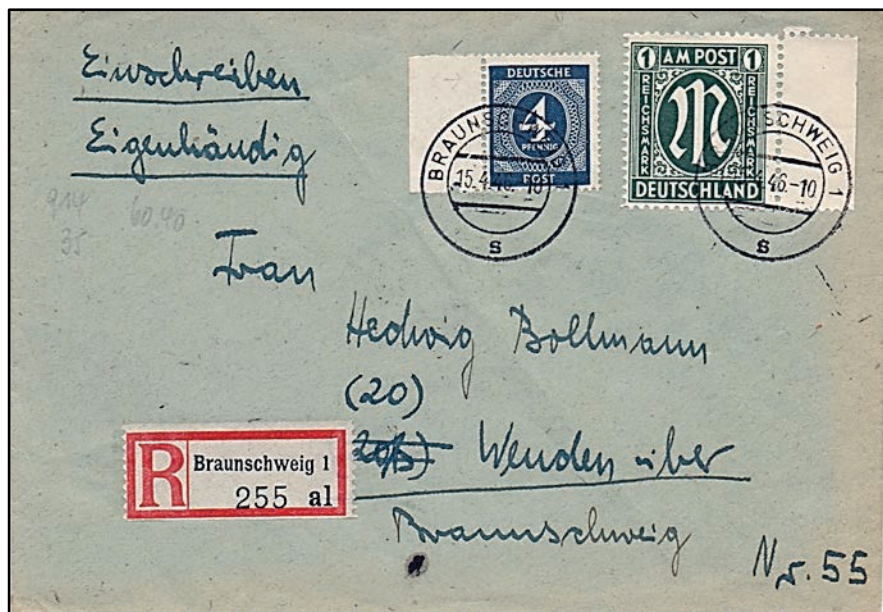
In der zweiten Portoperiode (ab 1.3.1946) wurden die Tarife verdoppelt, so dass auch die eigenhändig zuzustellenden Sendungen das Doppelte kosteten. Ein „Einschreiben-Fernbrief + Eigenhändig“ löste mithin die Gebühr von **104 Pfennig** aus. Das zeigt der nächste Beleg sogar mit der hier möglichen Mehrfachfrankatur von 13 Stück der Mi.-Nr. 5 z:



Die Sendung ging an den bekannten Briefmarken-Experten und Prüfer Dr. Dub in die französische Zone, wo nach Aufzeichnungen der OPD Neustadt

(Weinstr.) seit dem 1.3.46 der Zusatzdienst „Eigenhändig“ für die ganze französische Zone wieder zugelassen war.

Mit Mi.-Nr. 35 sind Eigenhändig-Belege sicherlich besonders gesucht:



Der am 15.4.1946 mit Randstücken der Mi.-Nr. 35 B und Mi.-Nr. 914 tarifgenau frankierte Brief ist nach dem rückseitig abgeschlagenen Ankunftsstempel in Wenden am 16.4.1946 angekommen.

Ungewöhnlich ist sicherlich die nächsthöhere Tarifstufe von **156 Pfennig** für einen Einschreiben-Eigenhändig-Ortsbrief gegen Rückschein (Abb. nächste Seite), von der bis jedenfalls 2017 nur ein einziges Exemplar bekannt geworden ist und von dessen Absender Werner Wilkening in Hannover eine ganze Reihe anderer ähnlicher Belege im Fernverkehr bekannt sind. Der Tarif, der übrigens mit dem für einen Eilboten-Einschreiben-Ortsbrief in P 2 identisch ist, errechnet sich aus Briefporto: 16 Pf., Einschreiben: 60 Pf., Rückschein 60 Pf. und Eigenhändig: 20 Pf. Die Frankatur besteht u.a. aus Mi.-Nr. 33 bA und 14 Az Mit Plattennummer 4 D über Feld 2.



Briefe mit einem Gewicht von mehr als 250 g ermöglichen wegen der Tarifstruktur spannende Mehrfachfrankaturen, da das Grundporto für Brief von 251 - 500 g im Fernverkehr 80 Pfennig betrug. Mit den Gebühren für Einschreiben (60 Pfennig) und „Eigenhändig“ (20 Pfennig) kommt man auf attraktive **160 Pfennig** Porto. Das erkannten auch engagierte Sammler, die entsprechende Belege versandten, welche auch ordnungsgemäß befördert wurden.

Zunächst ein Briefstück von einem mit Viererblock der Mi.-Nr. 30 cB freigemachten Beleg:



In Hildesheim 1 wurde der Brief am 27.3.1946 mit einem R-Zettel der sog. Amtsausgabe für Hildesheim abgefertigt; als Ausschnitt liegt auch der dazu gehörende Ankunftsstempel aus Halle/Westf. vom 28.3.1946 vor, wobei auch die komplette Absenderangabe noch erhalten ist. Das Briefstück ist mit Fotoattest von A. Schlegel geprüft.

Es geht aber noch spektakulärer: Dieselbe Portostufe mit einer Mehrfachfrankatur von zwei Stück der Mi.-Nr. 34 aD dürfte ziemlich einmalig sein. Sie stammt von demselben Absender des oben gezeigten Briefes und belegt, dass dieser eine ausgedehnte - sicherlich philatelistisch inspirierte -

Korrespondenz führte, aus der zahlreiche Belege mit bekannten Sammleradressen vorliegen. Der (farbfrohe) Not-Umschlag weist ebenfalls einen R-Zettel der Amtsausgabe von Hildesheim 1 auf und wurde am 30.3.1946 abgefertigt. Er ist nach dem rückseitig abgeschlagenen Ankunststempel am 31.3.1946 in Osnabrück angekommen.



Mit Rückschein wurde ein Einschreiben-Fernbrief „Eigenhändig“ gleich **164 Pfennig** teuer. Aus Wetzlar stammt ein entsprechender Beleg in Mischfrankatur von amerikanischem und deutschem Druck (in der am. Zone nicht am Schalter erhältlich) und der Ziffernausgabe (Kontrollrat I). Die Gebühr errechnet sich aus Grundgebühr (24 Pf.), Einschreiben (60 Pf.), Rückschein (60 Pf.) und Eigenhändig (20 Pf.) - Abb. s. nächste Seite. Die Marke Mi.-Nr. 6 z wurde mit Blaustift nachträglich entwertet. Sie ist aber jedenfalls nicht nachgeklebt worden, weil auf einem der oberen Zähne

der Tagesstempel leicht abgedruckt ist. Rückseitig findet sich ein Abschlag des Stempels Aachen 1 Ankunft g vom 6.4.1946 (Altstempel mit Gitter).



Zweifel sind angebracht bei dem nächsten Beleg in der 3 Gewichtsstufe (251 - 500 g), der als Eilboten-Einschreiben-Eigenthändig zum Tarif von **240 Pfennig** freigemacht ist (Eilboten: 80 Pf. Einschreiben: 60 Pf., Eigenthändig: 20 Pf. und Briefporto: 80 Pf.). Dafür wurde ein Eckrand-Viererblick der Mi.-Nr. 33b Az verwendet und zugleich ein spektakuläres Stück geschaffen. Der Brief wurde in Wissingen am 13.5.1946 am Schalter abgefertigt und ist echt gelaufen (Attest A. Wehner BPP, Abb. nächste Seite). Die oben angesprochenen Zweifel betreffen das Gewicht der Sendung, wozu das Attest ausführt „Der Brief wäre in der Gewichtsstufe über 250 gr portorichtig“ (Unterstreichung vom Verfasser).

Ich kenne nur einen einzigen Wertbrief aus der 2. Portoperiode mit Zusatzleistung „Eigenhändig“, der rechts etwas verkürzt ist:



Die Gebühr von **248 Pfennig** (Mi.-Nr. 30 cA, 925) errechnet sich wie folgt:

Porto für 2. Gewichtsstufe (oben rechts vermerkt 150 g): 48 Pf., Bearbeitungsgebühr 100 Pf., Versicherungsgebühr 80 Pf., Eigenhändig: 20 Pf.

Rückseitig sind die vorgeschriebenen Lacksiegel noch gut erhalten und der Ankunftsstempel von Rosenheim vom 14.4.1946 bestätigt den Postlauf des am 12.4.1946 in München-Obermenzing aufgegebenen



Briefs. Irritierend ist allerdings, dass das vorgeschriebene Wort „Eigenhändig“ vorderseitig auf einem Aufkleber platziert ist, der damals gelegentlich von Händlern nachträglich für die Beschreibung der von ihnen angebotenen gelaufenen Briefbelege verwendet wurde. Das wird rechts oben durch die Bezugnahme auf eine Katalog-Nummer augenfällig.



Den Klebezettel gab es auch gezähnt. Er liegt mir auf einem Einscheiben-Fernbrief von Basbeck (Elbe) nach Lorsch (Hessen) vom 25.3.1946 vor, bei dem ein philatelistischer Einfluss vor der auf die Anschrift übergehenden Anbringung des Zettels nicht erkennbar ist. Der Absender des hier gezeigten Wertbriefs war allerdings ein Briefmarken-Versandhändler, so dass der Zettel durchaus schon vor Absendung angebracht werden konnte, um vielleicht dem Empfänger die weitere Ausfüllung des Zettels zu ermöglichen.

Für die Bereitstellung von Abbildungen danke ich vor allem Aripold Fischer, Wilhelm Schmidt und Andreas Wehner.

Literatur:

Herbrandt, R.: *Seltene Frankaturen - Folge 4*; in: Arge Kontrollrat, Rundbrief 48, S. 44, 47 ff.

Hillmert, C.: *Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“*, in: Arge Kontrollrat, Rundbrief 49, 21-24

Walz, K.: *Früher auch für gewöhnliche Sendungen - Gebührenfrei zulässig - „eigenhändige Zustellung“*; in: DBZ/SE 2-3/22, 32

Wehner, A. u.a.: *AM POST 1945/1946 - Marken, Besonderheiten, Verwendungen, Handbuch und Katalog*, Eigenverlag 2022 (S. 232).

Winkler, K.R.: *Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“*, in: Arge Kontrollrat, Rundbrief 49, 25-28